



Bekanntmachung über die Vergabe des „Oskar-Karl-Forster-Stipendiums“

Aus Mitteln des Oskar-Karl-Forster-Stipendium-Fonds können im Sommersemester 2025 einmalige Beihilfen an bedürftige Studierende der Universität Regensburg gewährt werden

- zur Beschaffung von Büchern oder sonstigen Lernmitteln und
- zu den Druckkosten für Dissertationen.

Für andere Verwendungszwecke dürfen die Beihilfen im Hinblick auf die Ausbildungsförderung nach dem BAföG nicht geleistet werden.

1. Voraussetzungen

Bewerben können sich bedürftige Studierende aller Fakultäten und Fachbereiche, die mindestens im 2. Semester an einer bayerischen Universität studieren. Die Vergabe ist weder an die Konfessionszugehörigkeit gebunden noch von der jeweiligen Staatsangehörigkeit abhängig.

Studierendenförderung

Die Beihilfe kann nur mittellosen Studierenden gewährt werden. Bedürftigkeit kann bei Bezug von BAföG angenommen werden.

Sie kann ebenso angenommen werden, wenn das laufende Nettoeinkommen der Unterhaltsverpflichteten monatlich nicht höher ist als der unten angegebene Freibetrag zuzüglich des Freibetrags für jedes unterhaltsberechtigte Kind einschließlich des Studierenden selbst.

Die Freibeträge betragen:

monatlicher Freibetrag vom Nettoeinkommen der miteinander verheirateten Eltern oder Lebenspartner, wenn sie nicht dauernd getrennt leben (doppelter Freibetrag nach § 25 Abs. 1 BAföG)	5.080,-- €
monatlicher Freibetrag vom Nettoeinkommen jedes Elternteils in sonstigen Fällen (doppelter Freibetrag nach § 25 Abs. 1 BAföG)	3.380,-- €
zusätzlicher monatlicher Freibetrag für jedes unterhaltsberechtigte Kind einschließlich der/des Studierenden (Freibetrag nach § 25 Abs. 3 Nr. 2 BAföG). Der Betrag mindert sich um das Einkommen jedes Kindes.	770,-- €

Melden Sie sich mit Ihren Fragen gerne bei uns in Referat II/7: nachwuchsfoerderung@ur.de

Graduiertenförderung

Bedürftigkeit ist gegeben, wenn die Antragsteller keine höheren laufenden Einkünfte erzielen, als der Grundbetrag des Graduiertenstipendiums nach dem Bayerischen Eliteförderungsgesetz zuzüglich einer anrechnungsfreien Pauschale, damit insgesamt 1.800 €.

2. Antragsverfahren und Vergabeverfahren

- Die Anträge sind schriftlich **bis spätestens 15. Mai 2025** bei Referat II/7 einzureichen.
- Von allen Antragstellerinnen und Antragstellern ist das schriftliche Antragsformular mit Kostenzusammenstellung und Befürwortung der zuständigen Lehrperson hinsichtlich der Ausgaben und bisherigen Studienleistungen vorzulegen.
Das Formular kann auf der Website der Universität Regensburg heruntergeladen werden.
(<https://www.uni-regensburg.de/studium/studienfoerderung/buechergeld/index.html>)
- Die Beihilfe soll mindestens 100 € und höchstens 500 € betragen.
- Eine zweimalige Förderung durch das Oskar-Karl-Forster-Stipendium im Laufe eines Studiums ist nur in Ausnahmefällen möglich.

3. Verwendungsnachweis

Die Ausgaben, für die die Beihilfe beantragt wird, müssen zwischen 1. April 2025 und 30. September 2025 getätigt sein. Die zweckentsprechende Verwendung ist **bis zum 31. Oktober 2025** durch quitierte Rechnungen nachzuweisen. Senden Sie diese Unterlagen bitte im Original an:

Universität Regensburg, Referat II/7 Nachwuchsförderung, Universitätsstraße 31, 93053 Regensburg oder werfen Sie den Brief in den Briefkasten der UR vor dem Präsidium ein.

4. Fragen zur Antragstellung und Förderung beantwortet:

Markus Butz
Verwaltung - Referat II/7 Nachwuchsförderung
nachwuchsfoerderung@ur.de
Tel. 0941 / 943-7710 (Mo und Mi)

i. A.

gez.

Dr. Angela Weil-Jung
(Referatsleiterin)